

Rahmenordnung für das World Trade Institute der Universität Bern (WTI)

Die Universitätsleitung,

gestützt auf Artikel 2 Absatz 3 und Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe b und k des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität (UniG) sowie die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen,

beschliesst:

I. Grundlagen und Ziele

GEGENSTAND DER
RAHMENORDNUNG

Art. 1 ¹ Das World Trade Institute (WTI) wurde im Jahr 1999 als gemeinsames Institut der Universitäten Bern, Fribourg und Neuchâtel gegründet. Es wurde im Jahr 2009 als interdisziplinäres Zentrum vollständig in die Universität Bern integriert. In Rahmen des NCCR *Trade Regulation* hat die Universität Bern drei Professuren in den Bereichen Volkswirtschaft, Rechtswissenschaft und Politikwissenschaft geschaffen und sich gegenüber dem SNF zur strukturellen Integration sowie Sicherstellung einer nachhaltigen Entwicklung des WTI nach Abschluss des NCCR Trade Regulation im Jahr 2017 verpflichtet.

² Diese Rahmenordnung regelt namentlich Aufgaben, Organe, Verantwortlichkeiten und Organisation des WTI sowie seine fachliche und administrative Zuordnung und die Grundlagen der Finanzierung.

AUFGABEN

Art. 2 ¹ Das WTI lehrt und forscht zu Themen der wirtschaftlichen Globalisierung und ihrer Auswirkungen. Dabei trägt sie zu den universitären strategischen Themenschwerpunkten "Nachhaltigkeit" sowie "Politik und Verwaltung" bei. Zudem leistet das WTI einen Beitrag zur Internationalisierungsstrategie der Universität Bern mittels Lehre, Forschung und Wissenstransfer. Es arbeitet dazu insbesondere mit dem Departement für Wirtschaftsrecht der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, dem Departement Volkswirtschaftslehre und dem Departement Sozialwissenschaften (beide Teil der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät) sowie mit dem Centre for Development and Environment (CDE) und dem Oeschger Centre for Climate Change Research (OCCR) zusammen.

² Das WTI forscht zu internationalen Wirtschaftsbeziehungen und deren Auswirkungen in den Disziplinen Ökonomie, Recht und Politikwissenschaften. Als interdisziplinäres Zentrum strebt das Institut hierzu eine international führende Stellung an. Dies bildet eine wichtige Grundlage für die erfolgreiche Akquisition zusätzlicher Forschungsgelder.

³ Das WTI führt die Graduate School of Economic Globalisation and Integration (EGI). Diese umfasst eine interdisziplinäre Doktorandenschule und bietet den Master of Advanced Studies in International Law and Economics (MILE) und den LL.M./DAS in Trade and Investment Law and International Law and Economics (TRAIL+) an. Darüber hinaus führt das WTI Weiterbildungskurse (CAS, DAS) durch. Es stellt in Zusammenarbeit mit den involvierten Fakultäten, insbesondere der Rechtswissenschaftlichen und der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät, eine qualitativ hochwertige Lehre sowie Ausbildung und Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses sicher.

⁴ Das WTI steht der öffentlichen Verwaltung im In- und Ausland sowie internationalen Organisationen, Unternehmungen und Nichtregierungsorganisationen für Dienstleistungen und Beratung im Rahmen bestehender Kapazitäten zur Verfügung.

⁵ Das WTI baut seine Sichtbarkeit und Reputation auf nationaler und internationaler Ebene weiter aus. Dazu führt das WTI in seinen Themenbereichen regelmässig internationale Tagungen durch.

STELLUNG DES WTI

Art. 3 ¹ Das WTI ist ein interdisziplinäres Zentrum der Universität Bern.

² Am WTI arbeiten Angehörige des Lehrkörpers der Universität Bern, weiteres wissenschaftliches und administratives Personal sowie externe Personen.

³ Das WTI arbeitet innerhalb der Universität Bern insbesondere mit der Rechtswissenschaftlichen und der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät zusammen.

⁴ Die Besetzung von hauptamtlich am WTI tätigen Professorinnen und Professoren, die gleichzeitig an einer Fakultät tätig sind, erfolgt gemäss den Grundlagen für Anstellungsverfahren der Universität und der betreffenden Fakultät. Das Anstellungsverfahren wird durch eine von der Universitätsleitung eingesetzte Kommission (namentlich mit Beteiligung der WTI Geschäftsleitung und der betreffenden Fakultät) zuhanden der Universitätsleitung vorbereitet.

⁵ Das WTI arbeitet grundsätzlich in englischer Sprache.

⁶ Das WTI führt einen eigenen Funktionsbereich.

⁷ Das WTI ist administrativ der Rechtswissenschaftlichen Fakultät zugeordnet.

LEISTUNGSaufTRAG

Art. 4 ¹ Die Universitätsleitung erteilt dem WTI einen Leistungsauftrag. Darin werden insbesondere strategische Vorga-

ben, allgemeine Ziele und Ziele nach Dienstleistungen (namentlich Lehre, Forschung, Institutionelle Leistungen, Organisation und Visibilität) sowie die Finanzierung des WTI festgelegt.

² Der Leistungsauftrag wird periodisch in Zusammenarbeit mit dem WTI überprüft.

II. Organisation und Geschäftsordnung

ORGANE

Art. 5 Das WTI hat die folgenden Gremien:

- Die Geschäftsleitung (Executive Board),
- das Akademische Programmkomitee (Academic Program Committee) und
- der Beirat (Advisory Board).

GESCHÄFTSORDNUNG

Art. 6 Die Geschäftsleitung des WTI erlässt eine Geschäftsordnung, welche von der Universitätsleitung zu genehmigen ist.

DIE GESCHÄFTSLEITUNG (EXECUTIVE BOARD)

Art. 7 ¹ Die Geschäftsleitung besteht aus den Professorinnen und Professoren, die am Institut tätig sind und zugleich Mitglied in einer der Fakultäten sind. Zusätzlich ernennt die Universitätsleitung mindestens zwei Mitglieder in die Geschäftsleitung: mindestens eine Professorin oder einen Professor der Rechtswissenschaftlichen Fakultät und mindestens eine Professorin oder einen Professor der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät.

² Die Geschäftsleitung kann leitendes Verwaltungspersonal des WTI und eine Vertretung der wissenschaftlichen Mitarbeitenden zur Teilnahme an seinen Sitzungen einladen.

³ Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor (Managing Director) fungiert als Vorsitzende oder als Vorsitzender der Geschäftsleitung. Sie oder er wird von der Universitätsleitung gewählt und vertritt das Institut inner- und außerhalb der Universität. Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor ist gegenüber der Universitätsleitung verantwortlich für die Führung von Betrieb und Verwaltung des Instituts.

⁴ Die Geschäftsleitung wählt eines seiner Mitglieder zur stellvertretenden Geschäftsführerin oder zum stellvertretenden Geschäftsführer. Sie wählt auch eines seiner Mitglieder als Studienleiterin oder als Studienleiter (Director of Studies). Sie kann auch andere operative Leitungen schaffen und die entsprechende Direktorin oder den entsprechenden Direktor wählen. Die Geschäftsleitung kann Entscheidungsbefugnisse an die stellvertretende Geschäftsführerin oder den stellvertretenden Geschäftsführer delegieren. Weiter kann die Geschäftsleitung bestimmte Bereiche, beispielsweise in Bezug auf die Planung und Durchführung von Studienprogrammen, an die Studienleiterin oder den Studienleiter delegieren.

⁵ Die Geschäftsleitung trifft sich mindestens drei Mal pro Jahr. Entscheidungen können auch auf dem Zirkulationsweg getroffen werden.

⁶ Die Geschäftsleitung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit hat die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor den Stichentscheid. Eine Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg erfordert Einstimmigkeit.

DAS AKADEMISCHE
PROGRAMMKOMITEE
(ACADEMIC PROGRAM
COMMITTEE)

Art. 8 ¹ Das Akademische Programmkomitee setzt sich aus den Mitgliedern der Geschäftsleitung, der Koordinatorin oder dem Koordinator der Masterprogramme und der Koordinatorin oder dem Koordinator der Doktorandenschule zusammen. Die Studienleiterin oder der Studienleiter fungiert als Vorsitzende oder als Vorsitzender des Akademischen Programmkomitees.

² Das Akademische Programmkomitee nimmt die Aufgaben wahr, die diesem von der Geschäftsleitung übertragen werden.

DER BEIRAT (ADVISORY BOARD)

Art. 9 ¹ Die Universitätsleitung ernennt den Beirat des WTI. Er besteht aus Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Politik oder Verwaltung, die über besondere Erfahrungen in den Aufgabenbereichen des WTI verfügen.

² Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor und die Mitglieder der Geschäftsleitung werden in der Regel zu den Sitzungen des Beirats eingeladen.

³ Der Beirat hat eine beratende Rolle bezüglich der Strategie, Forschungsausrichtung, Lehrprogrammgestaltung und Öffentlichkeitsarbeit.

⁴ Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

⁵ Der Beirat wählt aus seinen Mitgliedern eine Präsidentin oder einen Präsidenten sowie deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter jeweils auf vier Jahre. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.

⁶ Der Beirat trifft seine Empfehlungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.

⁷ Der Beirat tagt jährlich mindestens einmal zusammen mit der Geschäftsleitung.

III. Finanzierung

FINANZIERUNG

Art. 10 Das WTI finanziert sich:

- a aus den zweckgebundenen Mitteln der Universitätsleitung gemäss dem Leistungsauftrag,
- b aus Eigenmitteln der Ausbildungsprogramme und der am Zentrum erwirtschafteten Dienstleistungserträge und Beiträge von Netzwerkpartnern sowie

c aus kompetitiv eingeworbenen Drittmitteln

IV. Inkrafttreten

INKRAFTTRETEN

Art. 11 ¹ Diese Rahmenordnung ersetzt die Rahmenordnung vom 27. Januar 2009 und tritt mit Beschluss der Universitätsleitung in Kraft.

² Die Universitätsleitung bringt diese Rahmenordnung den betroffenen Fakultäten zur Kenntnis.

Bern, 11. Juni 2019

Namens der Universitätsleitung

Der Rektor:



Prof. Dr. Christian Leumann